



### Entscheidung

In der Sache

**TSV Neuwittenbek von 1954 e.V.**

**– Beteiligter zu 1 –**

Verein: **TSV Neuwittenbek von 1954 e.V.**  
Abteilung Floorball  
c/o Daniel Kunze  
Holtenauer Straße 315  
**24106 Kiel**

weitere Beteiligte:

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland

**– Beteiligte zu 2 –**

### wegen Unterschreitung des Schiedsrichterkontingents

wird nach Gewährung rechtlichen Gehörs und Vorprüfung der Stellungnahmen der Beteiligten durch die VSK

**das Verfahren 003/RSK/2021 gemäß § 13 REO kostenfrei eingestellt.**

Dem Beteiligten ist die gezahlte Kautions in Höhe von 50,00 Euro zu erstatten.

### Begründung:

1.

Mit Schreiben vom 19.03.2021 reichte der Beteiligte zu 1 form- und fristgerecht gem. § 11 Abs. Nr. 4 REO einen Protest gegen die Entscheidung der Beteiligten zu 2 (RSK 009-20/21) wegen Unterschreitung des Schiedsrichterkontingents im Spieljahr 2020/2021 ( § 10 Punkt 1 SRO) ein, da eine Strafgebühr in Höhe von 1.000,00 Euro erhoben wurde. Die Kautions in Höhe von 50,00 Euro wurde fristgerecht eingezahlt.

2.

In Rahmen der gewechselten Schriftsätze bestand Einigkeit, dass zwar eine Unterschreitung des Schiedsrichterkontingents des Beteiligten zu 1 vorliegt, allerdings hat

Aktenzeichen 003/RSK/2021

die RSK die nachträgliche Meldung der Beteiligten zu 1 als Erfüllung auf das Schiedsrichterkontingent anerkannt.

Die Beteiligte zu 2 hob ihre Entscheidung RSK 009-20/21 mit dem Entscheid RSK 025-20/21 auf.

3.

Damit liegt ein Rechtsverstoß nicht mehr vor, so dass die VSK das Verfahren gem. § 13 REO einstellen konnte.

4.

Kosten des Verfahrens werden nicht erhoben, § 16 Abs. 2 REO. Die gezahlte Kautions in Höhe von 50,00 Euro ist an den Beteiligten zu 1 erstatten.

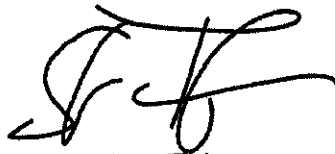
### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Entscheidung steht den Beteiligten gemäß § 18 Abs. 1 REO der Rechtsweg zur Berufungskammer offen. Das Rechtsmittel muss innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung bei der Berufungskammer (Kopie an die Geschäftsstelle von Floorball Deutschland) eingelegt werden (Fristberechnung gemäß § 6b REO). Es ist zu begründen und soll die angefochtene Entscheidung sowie die Beteiligten benennen, einen Antrag enthalten und den Sachverhalt unter Beilage und Anführung von Beweismitteln darstellen.

Innerhalb der o.g. Frist ist auch eine Kostenvorschuss (Kautions) in Höhe von EUR 50,00 auf das Konto von Floorball Deutschland e.V. zu entrichten, § 18 Abs. 2 REO.



Ralf Kühne  
Vors. d. VSK



Stephan Thiemann  
stellv. Vors. d. VSK



Thomas Lowe  
Beisitzer